



Richtlinie für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben (RZWas 2018)

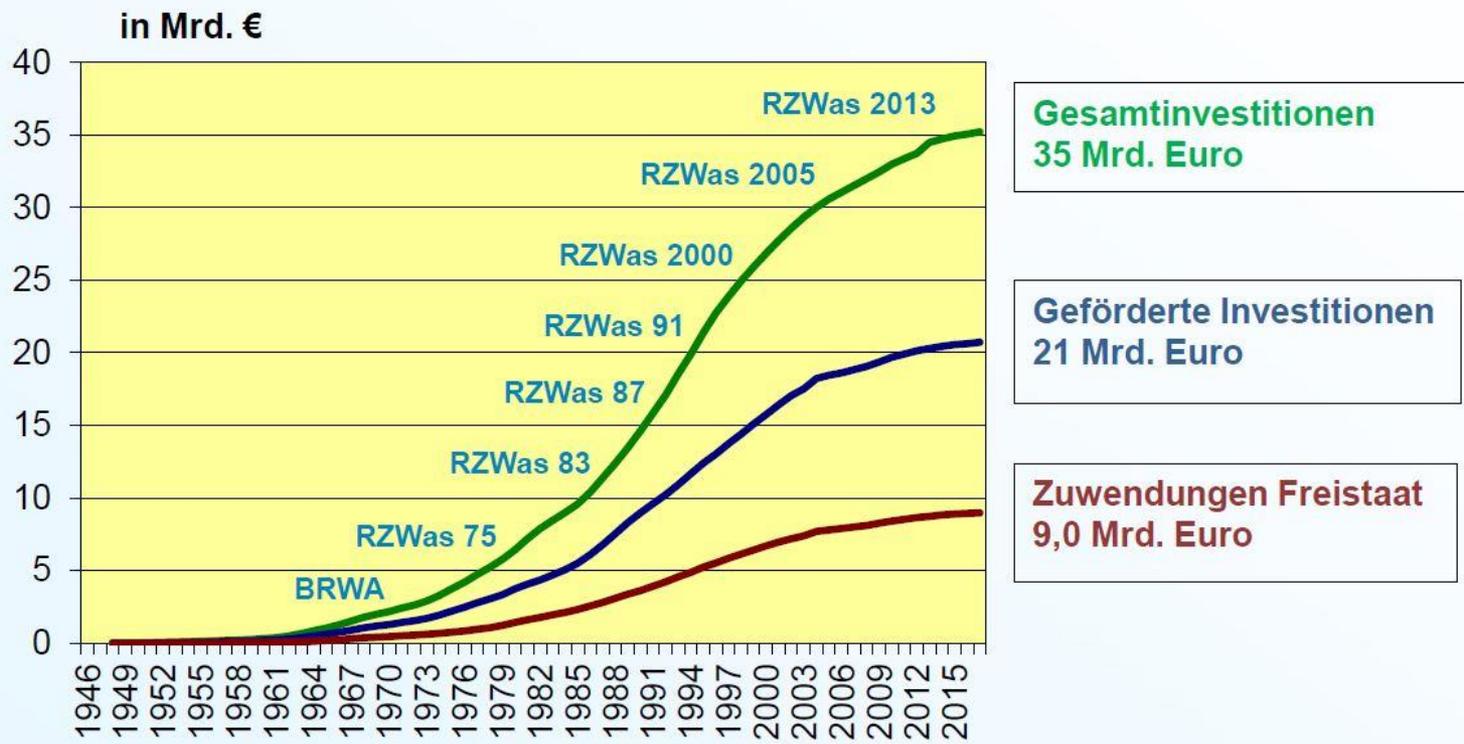
vom 30. Oktober 2018

Stefan Weiß
20.03.2019





Freistaat Bayern förderte 50 Jahre lang die Ersterschließung mit kommunalen Abwasseranlagen





Fördergegenstände der RZWas 2013

- Maßnahmen zur erstmaligen zentralen Wasserversorgung
- Erstmaliger Bau der Ortsentwässerung,
- Erstmaliger Bau von Regenbecken, Regenüberläufen und Bodenfiltern,
- Erstmaliger Bau und Kapazitätserweiterung von Kläranlagen für bisher noch nicht entsorgte Siedlungsbereiche

→ Ersterschließung





LT-Beschluss vom 26.6.2014 (Drs. 17/2439)

¹Die derzeitige Förderung der Ersterschließung im Bereich der kommunalen Wasserver- und Abwasserentsorgung läuft zum 31.12.2015 aus.

²Es besteht aber verstärkt die Notwendigkeit der Sanierung bestehender Anlagen. ³Dies ist grundsätzlich über Beiträge und Gebühren zu finanzieren. ⁴Es können jedoch Härtefälle auftreten, die zu einer unzumutbaren Belastung von Gebietskörperschaften sowie Bürgerinnen und Bürger führen.

⁵Die Staatsregierung wird daher aufgefordert zu prüfen, auf welche Art der Staat in diesen Fällen Unterstützung gewähren kann und dem Landtag entsprechend zu unterrichten.





Sonderprogramme nach Nr. 2.4 RZWas

Jahr	BayIFS	Bezeichnung
2014	WVSOIZ	Interkommunale Zusammenarbeit
2015	AWSOKA	Förderung von Kanalkatastern
2016	AWSOTE	Abwasserteichprogramm GK1
2017	AWBERG	Berghüttenprogramm
2018	AWINNO	Abwasser-Innovationspreis 2018





RZWas 2016

- Am 15.03.2016 trat die RZWas 2016 in Kraft.
Mit dem Ziel:
- Förderung der Sanierung und Erneuerung bestehender Wasserleitungen und Abwasserkanäle.
- Förderung der Bildung von größeren Einheiten (Verbundleitungen)
- Förderung der baulichen Sanierung bestehender Bauwerke
- → in Härtefällen.





Belastungen können unzumutbar werden





Pro-Kopf-Belastung als Härtefallmaßstab

Kosten der Vergangenheit

spiegeln Beiträge und Gebühren wieder

+

Kosten der Zukunft

Bau-/Sanierungsinvestitionen

Umlage auf
Beitrags- und Gebührenzahler
mit Demografiefaktor



**Härtefallmaßstab:
Pro-Kopf-Belastung
in Euro/Einwohner**





Ergebnisse der Evaluierung

- Die Härtefallförderung musste erst anlaufen, es waren erst wenige Förderbescheide ergangen und nur vergleichsweise geringe Zuwendungssummen ausbezahlt.
- Es würden bei unveränderter Förderrichtlinie etwa 150 Härtefall-Fördervorhaben erreicht, das liegt etwa bei der Hälfte der veranschlagten 300 Fälle.





Wichtigste Änderungen RZWas 2018

- Absenkung der Härtefallsschwellen im Raum mit besonderem Handlungsbedarf nach LEP um 25 %
- Absenkung der Härtefallsschwellen für die Anlagensanierung und Beitritt zu einem Zweckverband von HFS2 auf HFS1
- Entfall der Härtefallsschwellen für Verbundleitungen und Verbundkanäle, sowie für Sanierungs- und Strukturkonzepte



Absenkung der Härtefallsschwellen

Nr.	Fördergegenstand nach RZWas 2018	ohne HFS	HFS 1	HFS 2
2.2.1	Sanierung von Wasserleitungen		X	X
	Kanal-Renovierung		X	X
	Kanal-Erneuerung		X	X
2.2.2	erstmaliger Bau von Verbundleitungen	X		
	erstmaliger Bau von Verbundkanälen	X		
2.2.3	bauliche Sanierung bestehender Bauwerke ¹		X	
2.2.4	Beitritt zu einem Zweckverband		X	
2.2.5	Sanierungs- und Strukturkonzepte	X		

¹ Trinkwassergewinnungs- und –aufbereitungsanlagen, Trinkwasserspeicher, Kläranlagen, Pumpwerke und Regenbecken





Härtefallschwellen nach Nr. 4.3 RZWas 2018

HFS 1	PKB Wasserversorgung	PKB Abwasserentsorgung
Getrennte Betrachtung	> 2.150 Euro/Einwohner	> 3.350 Euro/Einwohner
Gemeinsame Betrachtung	> 4.100 Euro/Einwohner	

Ab Erreichen von einer der folgenden drei Schwellen werden die 1,5-fachen Förderpauschalen gewährt

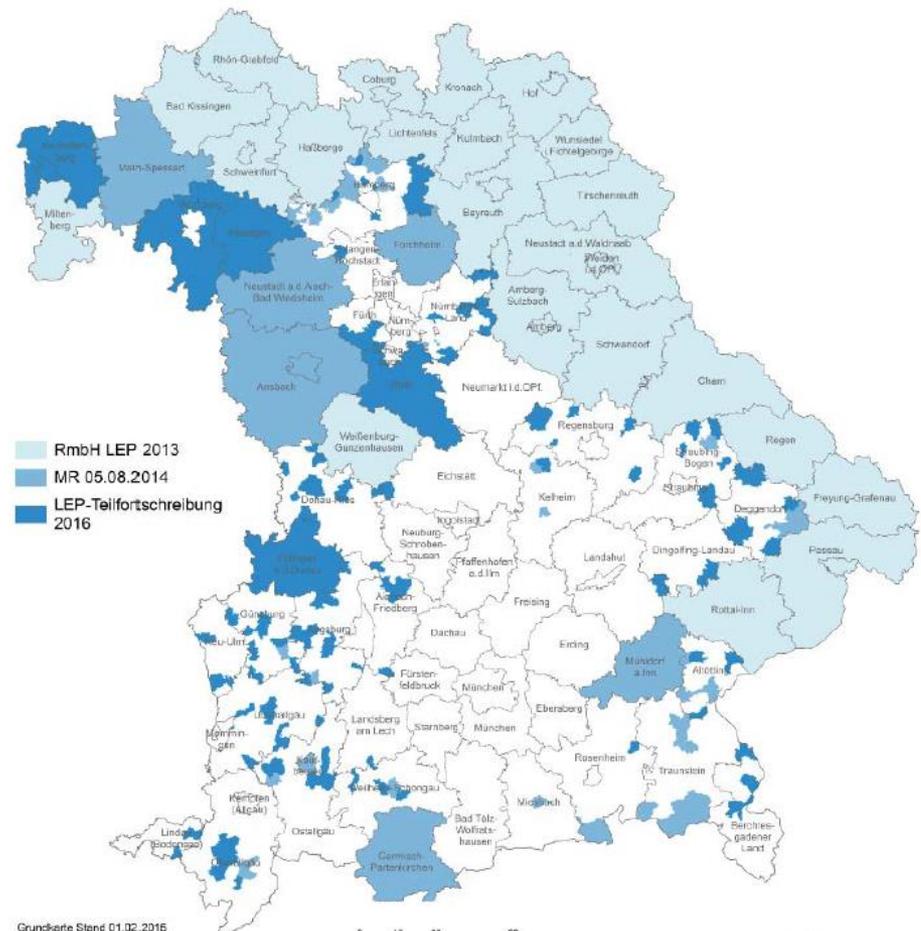
HFS 2	PKB Wasserversorgung	PKB Abwasserentsorgung
Getrennte Betrachtung	> 3.200 Euro/Einwohner	> 5.000 Euro/Einwohner
Gemeinsame Betrachtung	> 6.150 Euro/Einwohner	

Beachte: im RmbH (LEP) abzgl. 25 %

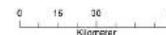


Raum mit besonderem Handlungsbedarf in Bayern

Absenkung der
Härtefallschwellen
im Raum mit
besonderen
Handlungsbedarf (LEP)



Grundkarte Stand 01.02.2016
Quelle: Geobasisdaten
© Bayerische Vermessungsverwaltung
(www.geodaten.bayern.de)



Herausgeber: Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat
Stand: 12. Juli 2016





Wichtigste Änderungen RZWas 2018 - Förderhöhe

- Anhebung der Förderpauschalen für die Sanierung von Wasserleitungen um 50 % und für die Sanierung von Kanälen um 20 %
- Einführung einer Mindest- und einer Maximalförderung
 - ▶ Mindestens 50 % ab Härtefallschwelle 1
 - ▶ Mindestens 80 % ab Härtefallschwelle 2
 - ▶ Maximal 90 % der Ausführungskosten
- Entfall der Deckelung der Gesamtzusendungen auf 1,4 bzw. 1,95 Mio. Euro.



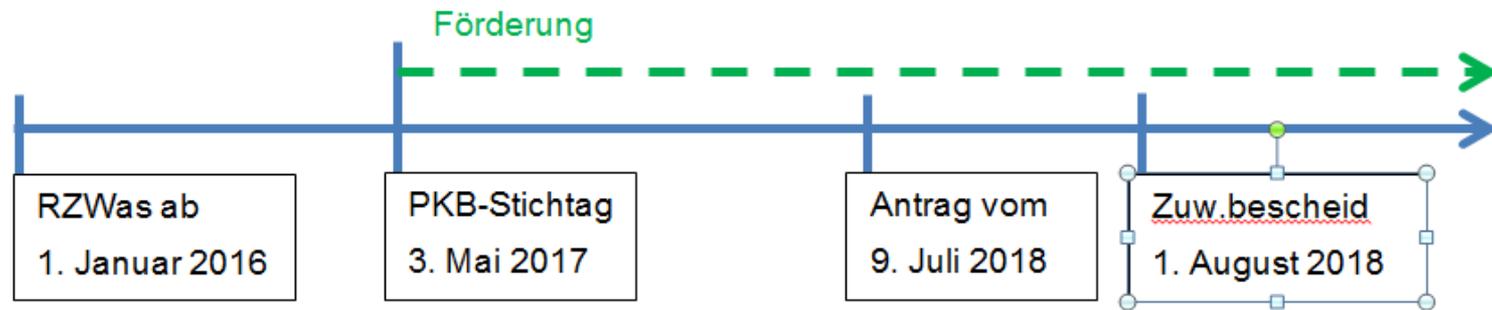


Nr.	Fördergegenstand nach RZWas 2018	Ohne HFS	> HFS 1	> HFS 2
2.2.1	Sanierung von Wasserleitungen		120 €/m*	180 €/m**
	Kanal-Renovierung		180 €/m*	270 €/m**
	Kanal-Erneuerung		360 €/m*	540 €/m**
2.2.2	Erstm. Bau von Verbundleitungen	80 €/m*		
	Erstm. Bau von Verbundkanälen	150 €/m*		
2.2.3	bauliche Anlagensanierung bestehender Trinkwassergewinnungs- und –aufbereitungsanlagen, Trinkwasserspeicher, Kläranlagen, Pumpwerke und Regenbecken	250 €/EZ max. 70 % der Kosten		
2.2.4	Beitritt zu einem Zweckverband	40 €/EZ max. 100.000 Euro		
2.2.5	Sanierungs- und Strukturkonzepte	20 EUR/EZ max. 70 % max. 50.000 EUR		

* Mindestens 50 %, maximal 90 % der Ausführungskosten, ** Mindestens 80, maximal 90 % der Ausführungskosten



Vorhaben nach Nr. 2.2.1 (Leitungssanierung)



Vorhaben nach Nr. 2.2.2 und 2.2.3 (Verbundleitungen + bauliche Sanierung)





Berechnung der Pro-Kopf-Belastung nach Anlage 2 RZWas 2018





Anlage 2 RZWas 2018

Antragsteller: (Gemeinde oder Zweckverband)	Gemeinde Krün, Rathausplatz 1, 82494 Krün
Satzungsgebiet, für das die PKB ermittelt wird:	Krün, Klais
Gemeindekennziffer:	09 180 122





Satzungsgebiet

Satzungsgebiet im Sinne der RZWas 2018 ist das Gebiet, in dem vom Vorhabensträger eine technisch selbstständige Einrichtung (z. B. ein Kanalnetz mit einer Kläranlage) betrieben wird und hierfür eine **eigene Beitrags- und Gebührenkalkulation** hat.





Satzungsgebiet

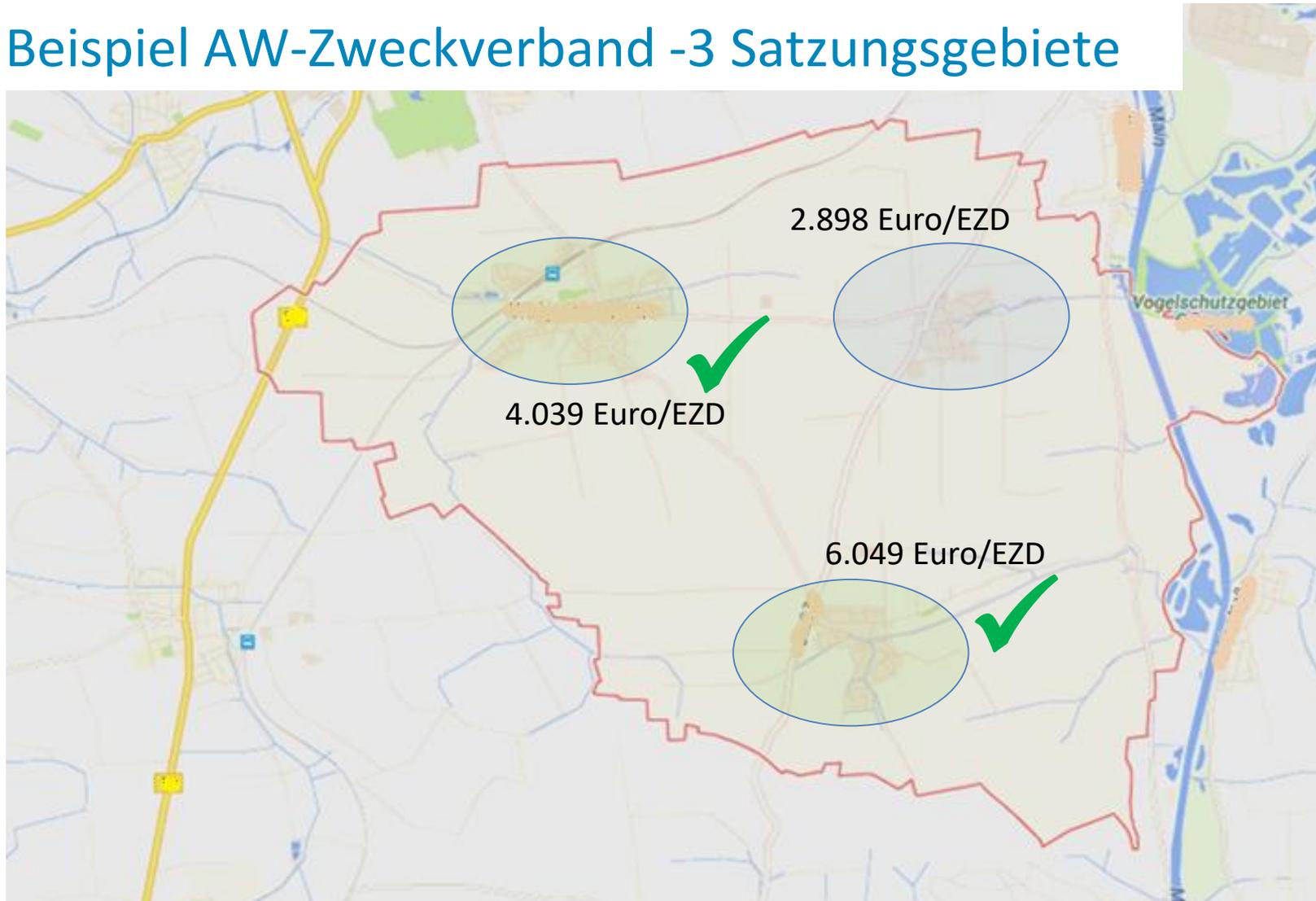
Die Satzung der Gemeinde kann mehrere solcher Einheiten abdecken.

- ▶ Vorhabensträger hat z. B. für drei technisch selbstständige Einrichtungen eine einheitliche Beitrags- und Gebührenkalkulation.
- ▶ Zweckverband betreibt eine Einrichtung für mehrere Gemeinden mit einheitlicher Beitrags- und Gebührenkalkulation.



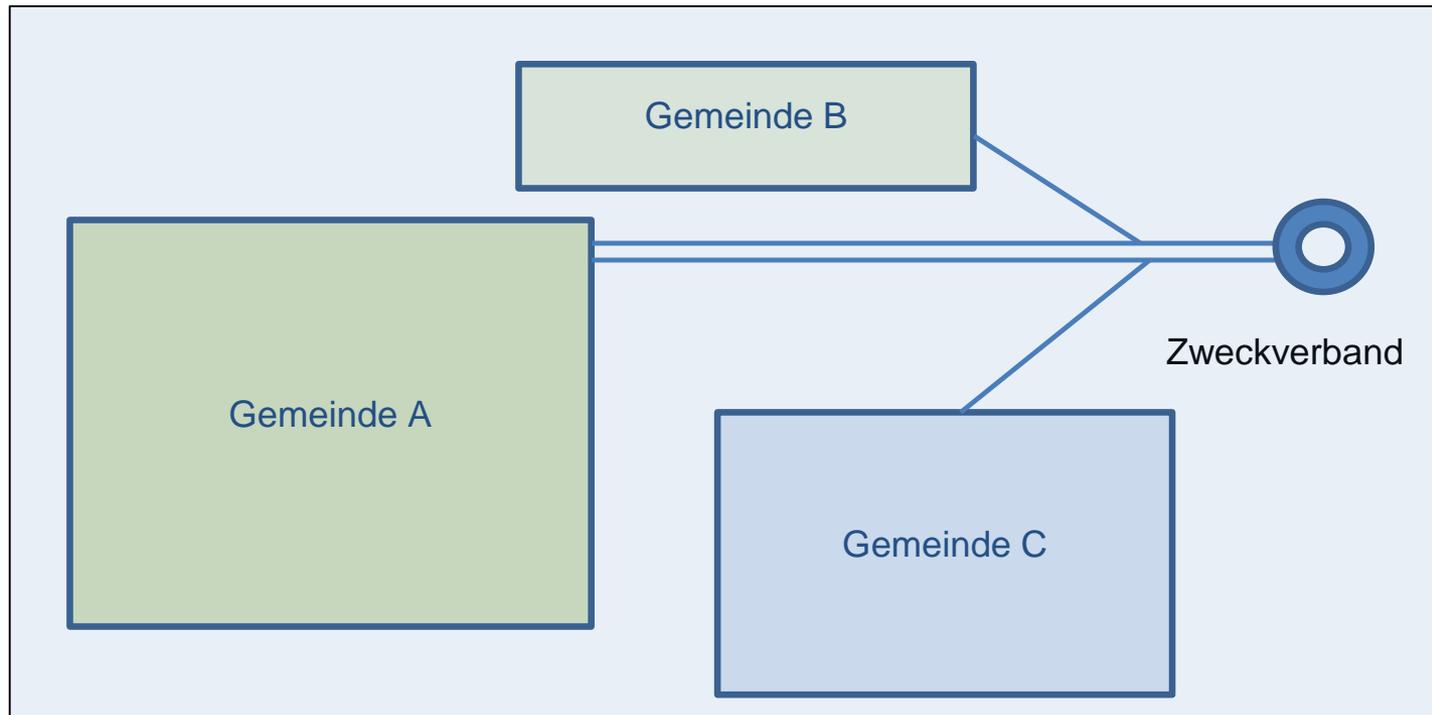


Beispiel AW-Zweckverband -3 Satzungsgebiete





Satzungsgebiet bei Zweckverbänden

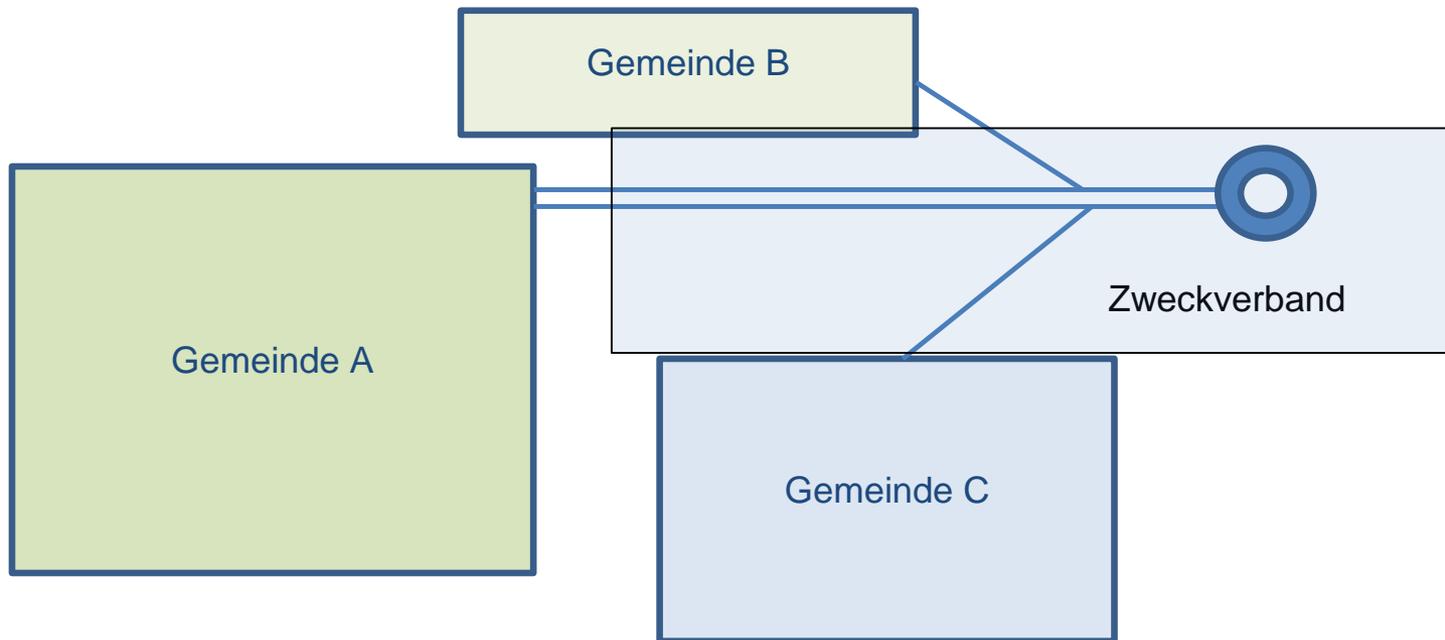


Eine Satzung über gesamtes Zweckverbandsgebiet → 1 PKB





Satzungsgebiet bei Zweckverbänden



Drei Mitgliedsgemeinden mit drei Satzungen → 3 PKB



Demografiefaktor

Berechnung des Demografiefaktors

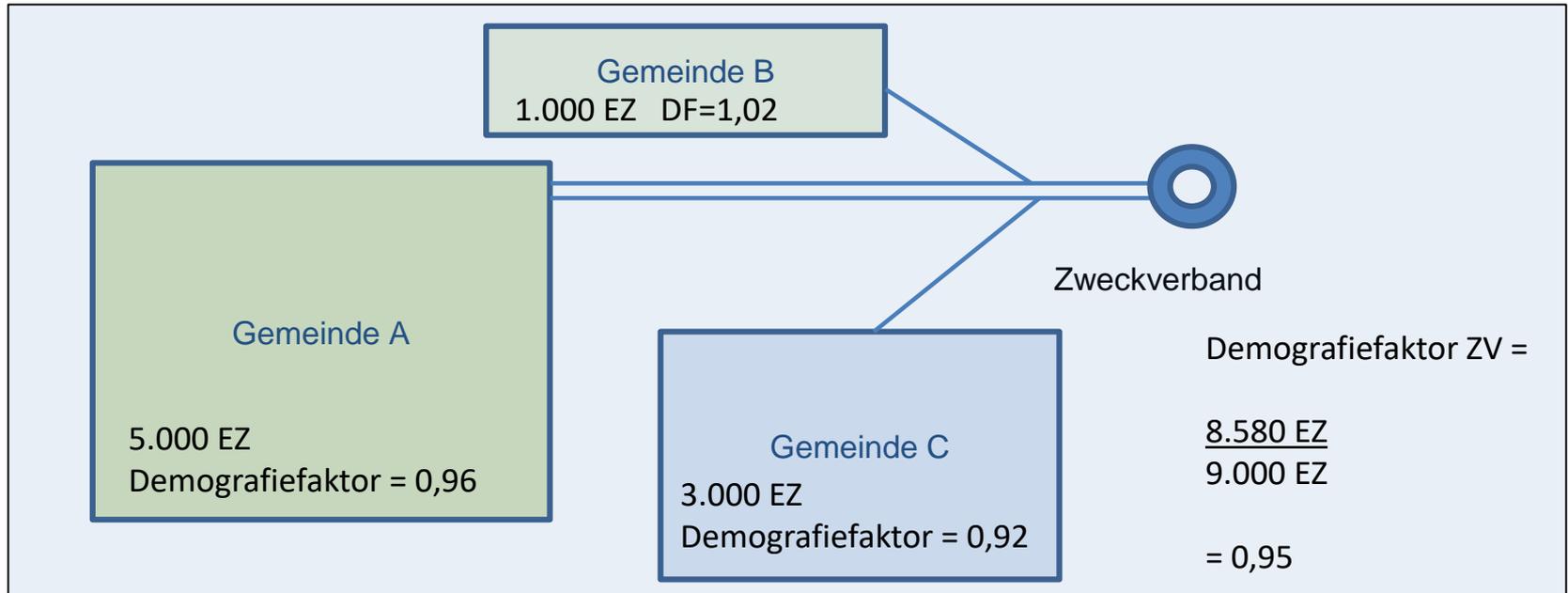
Einwohner mit Hauptwohnsitz zum 31. Dez. 2004 (EZ 2004)	Einwohner mit Hauptwohnsitz zum 31. Dez. 2014 (EZ 2014)	Demografiefaktor = $\frac{EZ\ 2014}{EZ\ 2004}$
1.954	1.879	0,96

Beispielgemeinden	Einwohner 31.12.2004	Einwohner 31.12.2014	Demografiefaktor
Presseck, M	2.144	1.840	0,86
Pappenheim, St	4.408	3.971	0,90
Wackersberg	3.505	3.493	1,00
Adelschlag	2.693	2.957	1,10
Kösching, M	8.154	9.326	1,14





Demografiefaktor bei Zweckverbänden



Der Demografiefaktor eines Zweckverbands wird errechnet, indem die am Zweckverband angeschlossenen Einwohner der jeweiligen Mitgliedsgemeinden mit dem Demografiefaktor der jeweiligen Mitgliedsgemeinde multipliziert und durch die Gesamtzahl aller am Zweckverband angeschlossenen Einwohner dividiert werden.





Berechnung der Einwohnerzahl mit Demografiefaktor (EZD)

	zum 30. Juni 2013 ²	x Demografie- faktor ³	EZD	
An eine öffentliche Wasserversorgung angeschlossene Einwohner:		x	=	= EZD _{WV}
An eine kommunale Abwasseranlage angeschlossene Einwohner:	1.807	x 0,92	= 1.662	= EZD _{AW}

(0,96 im Quadrat)

Die Einwohnerzahl, die zum Stichtag 31.12.2013 mit Trinkwasser versorgt und von Abwasser entsorgt wurde, steht auf **Gemeindeebene** in Spalte 4 der Erhebung über die Wassereigenversorgung und -entsorgung privater Haushalte 2013 (§7 Abs. 3 UStatG) in der Statistik 7P.1 „Gemeinden mit öffentlicher und privater Wasserversorgung 2013“ bzw. in der Statistik 7P.2 „Gemeinden mit öffentlicher und privater Abwasserentsorgung 2013“ des LfStaD zum Stand 31. Dezember 2013.



Geplante Sanierungsvorhaben in den künftigen Jahren

Alle Angaben in ganzen Zahlen	Jahr 2018	Jahr 2019	Jahr 2020	Jahr 2021
Wasserleitung Sanierung Nr. 2.2.1 in Meter				
Wasserleitung Verbund Nr. 2.2.2 in Meter				
Investitionen in Wasser-Anlagen Nr. 2.2.3 Euro				
Abwasserkanal Renovierung Nr. 2.2.1 in Meter	160			
Abwasserkanal Erneuerung Nr. 2.2.1 in Meter				
Abwasserkanal Verbund Nr. 2.2.2 in Meter				
Investitionen in Abwasseranlagen Nr. 2.2.3 Euro				
Beitritt zu einem Zweckverband Nr. 2.2.4 Jahr				



Alle Angaben in ganzen Zahlen.	Investitionen der Vergangenheit 1. Januar 1992 – _____ (Datum Stichtag)		Investitionen der Zukunft _____ (Datum Stichtag) – 31. Dezember 2021	
	Wasserversorgung (WV)	Investitionen der Vergangenheit	Euro	Investitionen der Zukunft
abzgl. erhaltener Zuwendungen		– Euro	abzgl. ausstehender Zuwendungen	– Euro
Investitionen ohne Zuwendungen		Euro	Investitionen ohne Zuwendungen	Euro
Einwohnerzahl EZD _{WV}			Einwohnerzahl EZD _{WV}	
<u>Investitionen ohne Zuwendungen</u> Einwohnerzahl EZD _{WV}		= Euro/EZD _{WV}	<u>Investitionen ohne Zuwendungen</u> Einwohnerzahl EZD _{WV}	= Euro/EZD _{WV}
Abwasserentsorgung (AW)	Investitionen der Vergangenheit	16.922.208,37 Euro	Investitionen der Zukunft	Euro
	abzgl. erhaltener Zuwendungen	– 6.386.750,00 Euro	abzgl. ausstehender Zuwendungen	– Euro
	Investitionen ohne Zuwendungen	10.535.458,37 Euro	Investitionen ohne Zuwendungen	Euro
	Einwohnerzahl EZD _{AW}	1.662	Einwohnerzahl EZD _{AW}	
	<u>Investitionen ohne Zuwendungen</u> Einwohnerzahl EZD _{AW}	= 6.495 Euro/EZD _{AW}	<u>Investitionen ohne Zuwendungen</u> Einwohnerzahl EZD _{AW}	= Euro/EZD _{AW}
zusammengefasst	Vergangenheits-PKB _{WV+AW}	6.495 Euro/EZD	Zukunfts-PKB _{WV+AW}	Euro/EZD
Gesamt-Pro-Kopf-Belastung (PKB)_{WV + AW} =				6.495 Euro/EZD

- Antragsteller beantragt getrennte Betrachtung WV AW
 Antragsteller beantragt gemeinsame Betrachtung WV + AW

Datum, Unterschrift Antragsteller:





Investitionen der Vergangenheit

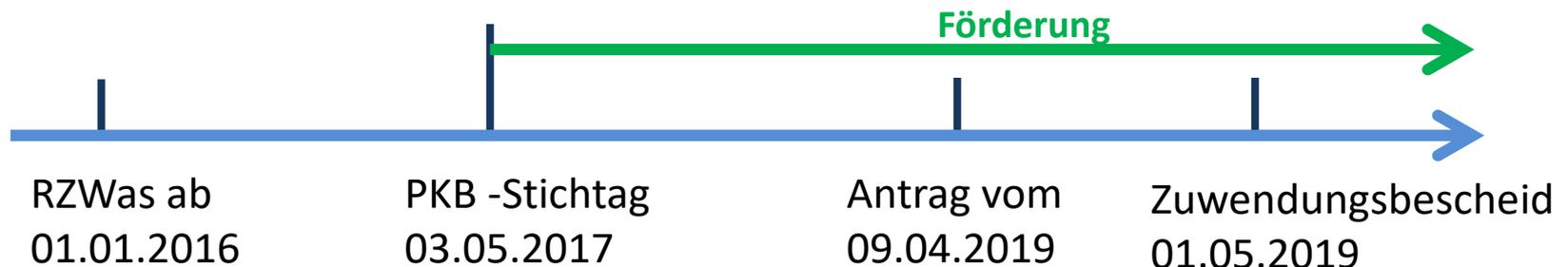
- Alle bisherigen baulichen Ausgaben für die öffentliche Trink- und Abwasseranlagen, die seit einschließlich des Jahres 1992 bis zum Stichtag im betrachteten Satzungsgebiet angefallen sind. Dazu zählen auch Ausgaben für Baugebiete und Anschlussentgelte, nicht jedoch Betriebskosten (z. B. Strom).
- Die Gemeinden sind gemäß § 76 KommHV verpflichtet, für jede kostenrechnende Einrichtung Anlagenachweise mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu führen.
- Die Hochrechnung oder Kapitalisierung von Beiträgen, Gebühren oder Betriebskosten oder sonstige fiktive Ansätze sind nicht zulässig.
- Die erhaltenen Zuwendungen (EU, Bund, Freistaat, verrechnete Abwasserabgabe und Beiträge von Straßenbaulasträgern) sind in Abzug zu bringen. Dazu zählen nicht Darlehen und FAG-Stabilisierungshilfen.
- Es zählt bei den Kostenansätzen und Zuwendungen jeweils das Datum der Kassenwirksamkeit geleisteter Zahlungen, nicht das Datum der Rechnungstellung oder des Bewilligungsbescheides.





Stichtag, zu dem die PKB berechnet wurde

- Es zählt nur die **PKB der Vergangenheit** bis zu dem Datum, zu dem der Antragsteller die Pro-Kopf-Belastung laut Anlage 2 auf Seite 2 oben erklärt. Dieses Datum muss nicht zeitnah zum Datum der Unterschrift des Antragstellers oder dem Datum des Eingangs beim WWA liegen.
- Es ist zulässig, dass der Antragsteller z. B. am 09.04.2019 einen Antrag auf Härtefallförderung stellt und die PKB rückwirkend zum Datum 03.05.2017 erklärt. Mit Zuwendungsbescheid z. B. am 01.05.2019 würde dann eine rückwirkende Förderung ab dem 03.05.2017 zugesichert.

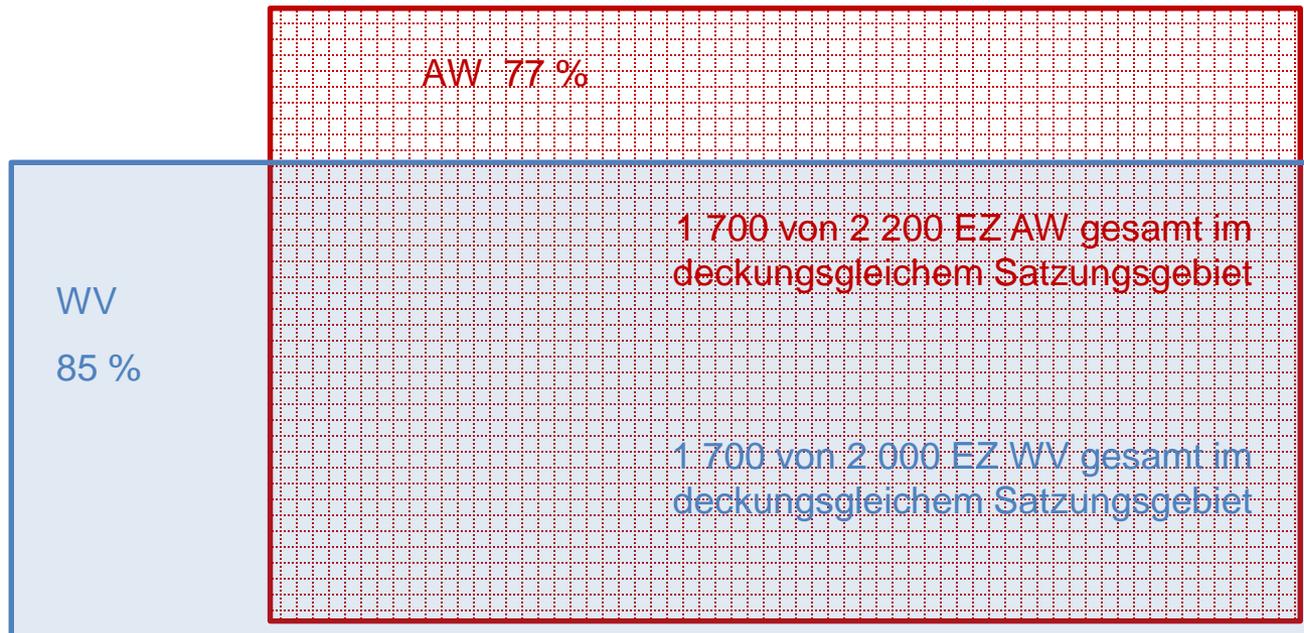




Getrennte / Gemeinsame Betrachtung WV und AW

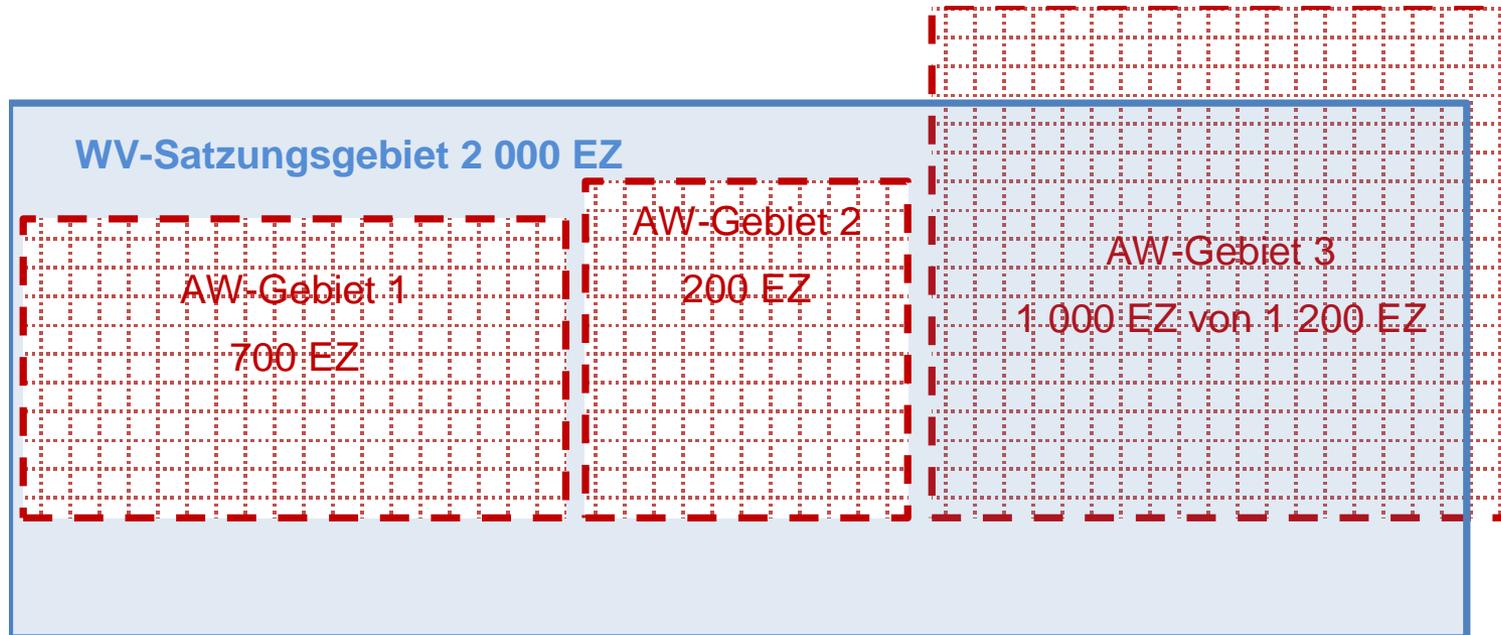
- Die Härtefallförderung wird gewährt, wenn die nach Anlage 2 ermittelte **Pro-Kopf-Belastung der Vergangenheit** für die öffentliche Wasserversorgung und Abwasserentsorgung **gemeinsam** (bei weitgehend deckungsgleichem Satzungsgebiet) **oder getrennt** berechnet die in 4.3.1 und 4.3.2 genannten Härtefallsschwellen überschreitet.
- Die getrennte Betrachtung geht immer.
- Aber: Viele Antragsteller werden nur in gemeinsamer Betrachtung über die Härtefallsschwelle und in die Förderung kommen.





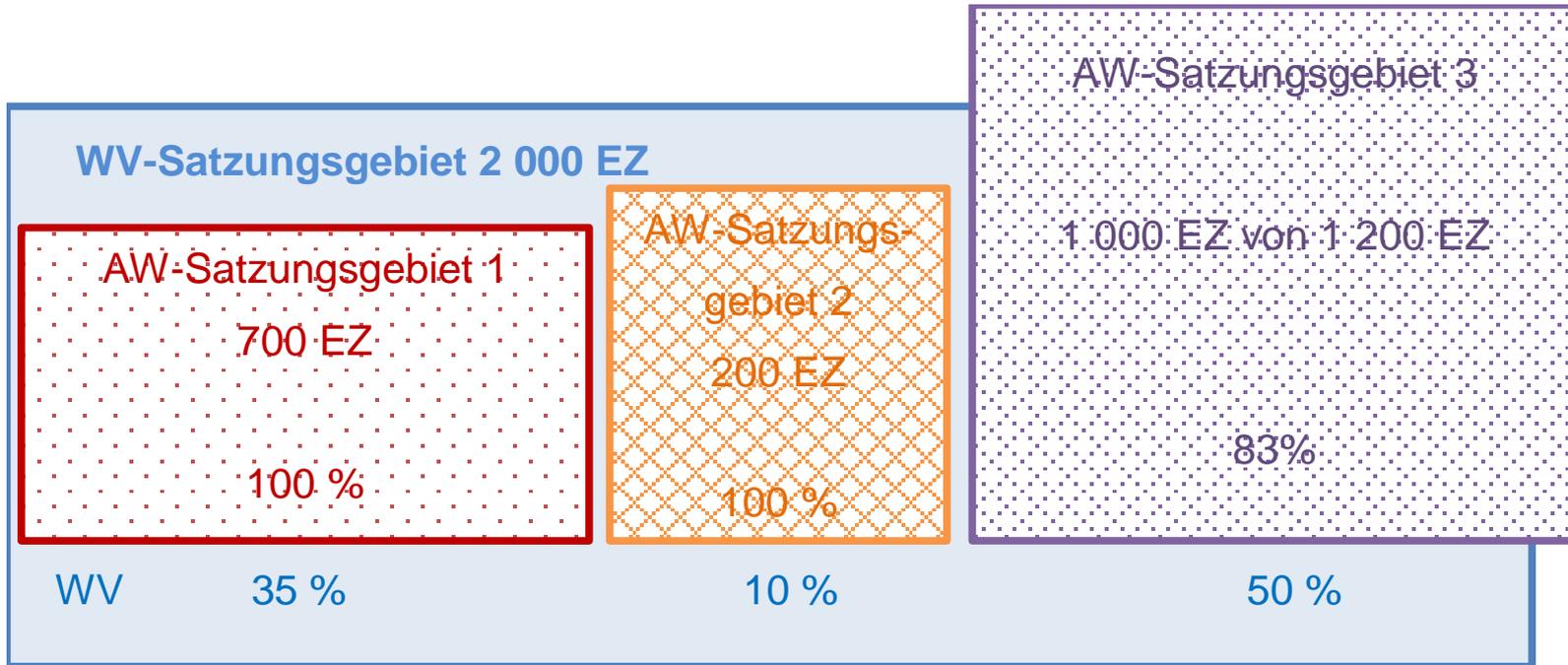
Ein deckungsgleiches Satzungsgebiet ist gegeben, wenn sich WV und AW bei mind. 75 % der angeschlossenen Einwohner zum Stichtag (Anlage 2) überschneiden. Dies ist vom Antragsteller nachzuweisen.





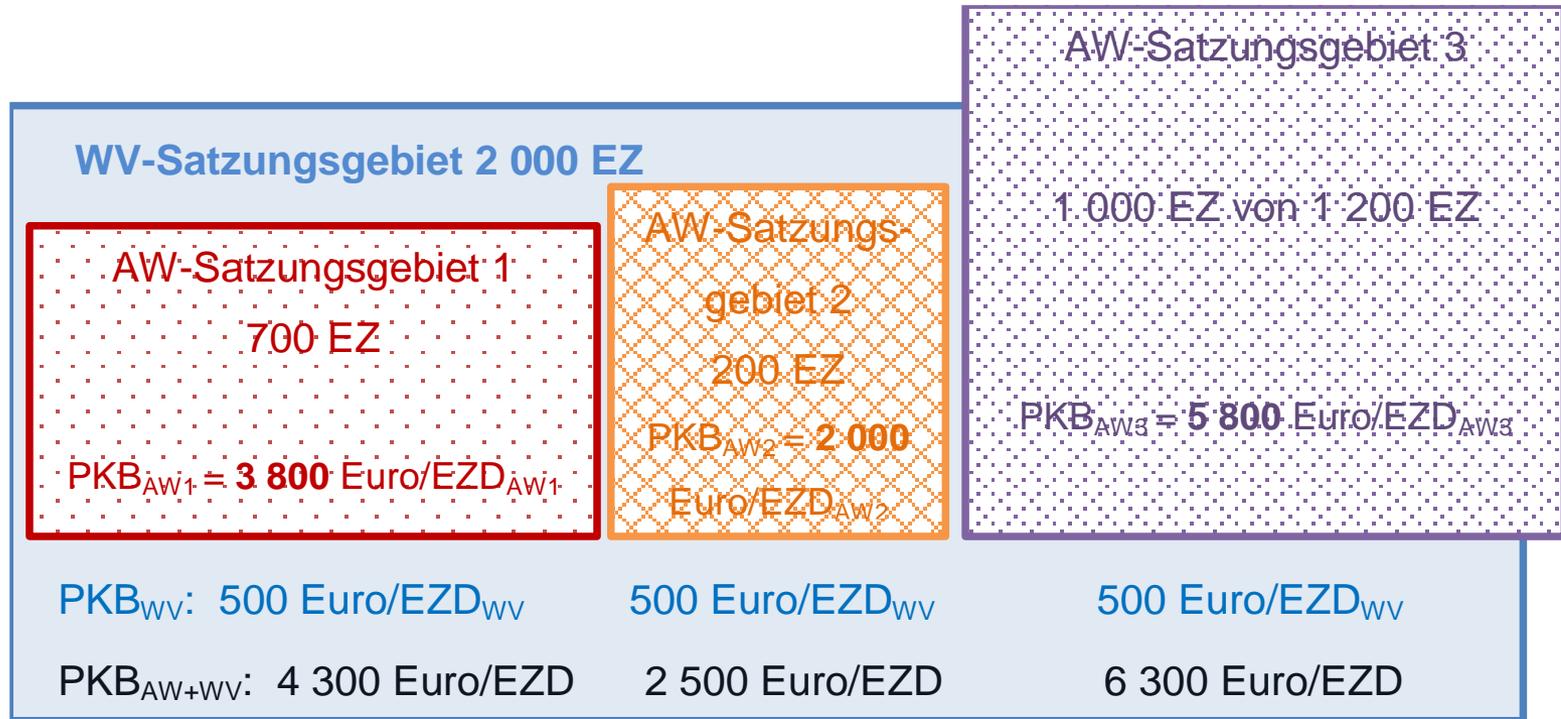
Drei technisch selbstständige AW-Einrichtungen mit einheitlichen Beiträgen und Gebühren (ein Satzungsgebiet im Sinn der RZWas 2018) haben zu über 75 % ein deckungsgleiches Satzungsgebiet mit WV. Für WV und AW ist damit die gemeinsame Betrachtung möglich.





Drei technisch selbstständige AW-Einrichtungen mit unterschiedlichen Beiträgen und Gebühren haben jeweils zu über 75 % ein deckungsgleiches Satzungsgebiet mit WV. Für die drei AW-Satzungsgebiete ist damit jeweils die gemeinsame Betrachtung möglich. Die PKB_{WV} ist über das gesamte WV-Satzungsgebiet für alle drei AW-Satzungsgebiete dieselbe. Die drei PKB_{AW} unterscheiden sich, damit auch die drei PKB_{WV+AW} . Der WV-Vorhabensträger hat jeweils weniger als 75 % Überschneidung mit den drei AW-Gebieten, damit ist für WV keine gemeinsame Betrachtung möglich.





Sonderfall: Die beiden AW-Satzungsgebiete 1 und 3 überschneiden sich mit über 75 % der Einwohner mit dem WV-Satzungsgebiet. Beide AW-Satzungsgebiete liegen in gemeinsamer Betrachtung WV + AW über der Härtefallsschwelle von 4 100 Euro/EZD_{WV+AW}.

Nachdem 75 % der Einwohner in Satzungsgebieten liegen, deren PKB in gemeinsamer Betrachtung über der Härtefallsschwelle liegt, ist auch für WV die gemeinsame Betrachtung und die Härtefallförderung eröffnet.





Gemeinsame Betrachtung (II)

- Wenn die Härtefallschwelle bei gemeinsamer Betrachtung überschritten wird und die Satzungsgebiete weitgehend deckungsgleich sind, können WV- und AW-Vorhabensträger jeweils Zuwendungen erhalten.
- Achtung:
Die Vorhabensträger WV und AW beantragen getrennt die Aufnahme ins Härtefallprogramm und die Zuwendungen (ein Vorhaben WV und ein Vorhaben AW).





Gemeinsame Betrachtung (III)

- Wenn die Anlagen 2 der beiden Antragsteller WV und AW nicht übereinstimmen bzw. nicht plausibel sind, werden die beiden Anlagen 2 an die beiden Antragsteller WV und AW zum Abgleich zurückgegeben.
- Wenn der Abgleich nicht möglich ist und damit die gemeinsame Betrachtung nicht plausibel nachgewiesen werden kann, ist immer die getrennte Betrachtung WV oder AW möglich.





Prüfung der Anlage 2 RZWas 2018

- ➔ Hilfestellung gibt das Handbuch zur RZWas
- ➔ <https://www.stmuv.bayern.de/themen/wasserwirtschaft/foerderung/haertefallfoerderung.htm>
- Der Antragssteller erstellt die Anlage 2 in eigener Verantwortung.
- Das Wasserwirtschaftsamt prüft die Kosten- und Einwohnerangaben bei der Antragstellung auf Plausibilität.
- Der Bayer. Oberste Rechnungshof und die Rechnungsprüfungsämter sind befugt, vor Ort und im Detail zu prüfen.





Antragsunterlagen

- Folgende Unterlagen reichen Sie bitte 3- fach beim WWA ein:
 - ▶ Entwurf für das Vorhaben bzw. den Bauabschnitt, aufgestellt nach den Richtlinien für den Entwurf von wasserwirtschaftlichen Vorhaben (REWas) in der jeweils geltenden Fassung.
 - ▶ Erläuterung (Kurzfassung für den im Bauabschnitt zu fördernden Teil).
 - ▶ Lageplan, in dem die zu fördernden Teile rot gekennzeichnet sind.
 - ▶ Beschluss des zuständigen Organs des Zuwendungsempfängers, das Vorhaben durchführen zu wollen.
 - ▶ Erklärung des Vorhabensträgers, ob er die Zuwendung an einen Dritten weiterleitet.
 - ▶ Erklärung des Vorhabensträgers, ob er bzw. der Letztempfänger vorsteuerabzugsberechtigt ist.
 - ▶ Im Muster 1a tragen sie bitte bei Nr. 4, beantragte Zuweisung „höchstmöglich“ ein und bitte auch das Kreuz bei Nr. 9 nicht vergessen. (zum Vorsteuerabzug berechtigt?)





Ansprechpartner

- Fragen zur Wasserversorgung:
- Herr Frymire 0881 182 135 shawn.frymire@wwa-wm.bayern.de

- Fragen zur Abwasserbeseitigung:
- Frau Kögel Lkr. WM 0881 182 265 kerstin.koegel@wwa-wm.bayern.de
- Herr Barufke Lkr. GAP 0881 182 151 thomas.barufke@wwa-wm.bayern.de
- Frau Fest Lkr. GAP 0881 182 153 sabine.fest@wwa-wm.bayern.de
- Herr Weiß Lkr. TÖL, LL, STA 0881 182 144 stefan.weiss@wwa-wm.bayern.de

- Fragen zum Zuwendungsantrag / Antragsstellung
- Herr Hagen 0881 182 211 thomas.hagen@wwa-wm.bayern.de





Kommunalrichtlinie

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld

„Kommunalrichtlinie“ vom 1. Oktober 2018

Diese Förderung läuft nicht über das WWA



Kommunalrichtlinie

Die Kommunalrichtlinie fördert u. a. folgende Bereiche			
Fokusberatung Klimaschutz und Potenzialstudien	Energie- und Umweltmanagement-Systeme	Energiesparmodelle für Schulen und Kitas	Kommunale Netzwerke
Kläranlagen und Klärschlammverwertung	Klimaschutzkonzepte und Personal für die Umsetzung	Beleuchtungstechnik	Raumlufttechnische Anlagen
Mobilitätsstationen	Verbesserung des Radverkehrs, u. a. Neubau von Radwegen	Intelligente Verkehrssteuerung	Siedlungsabfalldeponien
Sammlung von Garten- und Grünabfällen	Trinkwasserversorgung	Rechenzentren	Neubau von emissionsarmen Vergärungsanlagen





Kommunalrichtlinie

- **NEU!** Klärschlammverwertung im Verbund,
- **NEU!** Erneuerung von Belüftung, Pumpen und Motoren in Kläranlagen,
- **NEU!** Neubau einer Vorklärung und Umstellung der Klärschlammbehandlung auf Faulung,
- **NEU!** Anwendung innovativer, neuer, energieeffizienter Verfahren der Abwasserreinigung,
- **NEU!** energieeffiziente Aggregate und systemische Optimierung in der Trinkwasserversorgung.





Kommunalrichtlinie

- Zuschüsse von 20 bis 50 Prozent
- Zuschüsse von 30 bis 60 Prozent für finanzschwache Kommunen
- Antragsfristen: 1. Januar bis 31. März und 1. Juli bis 30. September
- Mindestzuwendung in Höhe von 5.000 bzw. 10.000 Euro für die unterschiedlichen Förderschwerpunkt
- Teilweise Potenzialstudie erforderlich
- Kombination mit anderen Förderprogrammen möglich
- <https://www.klimaschutz.de/kommunalrichtlinie>





Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!

